

# RS OGH 1958/9/17 6Ob163/58, 5Ob250/98w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1958

## Norm

ABGB §479

ABGB §547

GBG §136

## Rechtssatz

Der durch eine unregelmäßige Servitut i.S. des § 479 ABGB. Belastete kann nach dem Tod des Berechtigten in der Regel schon gemäß § 136 GBG. 1955 (früher § 7 der GBNov. 1942) die Servitutenlöschung erreichen. Zumindest in besonders gelagerten Fällen ist ihm aber auch ein Anspruch auf Ausstellung einer Löschungsquittung oder sonstigen Zustimmungserklärungen zur Einverleibung der Löschung zuzubilligen. Dieser Anspruch kann auch im Klageweg verfolgt werden, aber nur gegen die Verlassenschaft oder den Erben des Berechtigten (§ 547 ABGB.) , nicht auch gegen einen Dritten, dessen Servitutenberechtigung der Kläger bestreitet.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 163/58

Entscheidungstext OGH 17.09.1958 6 Ob 163/58

Veröff: SZ 31/112

- 5 OB 250/98w

Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 OB 250/98w

Auch; nur: Der durch eine unregelmäßige Servitut i.S. des § 479 ABGB. Belastete kann nach dem Tod des Berechtigten in der Regel schon gemäß § 136 GBG. die Servitutenlöschung erreichen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0015010

## Dokumentnummer

JJR\_19580917\_OGH0002\_0060OB00163\_5800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)